

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 27. MÄRZ 1974¹

Belgische Radio en Televisie und Société Belge des Auteurs,
Compositeurs et Editeurs
gegen SV SABAM und NV Fonior
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de première instance de Bruxelles)

„BRT — II“

Rechtssache 127/73

Leitsätze

1. *Wettbewerb — Beherrschende Stellung auf dem Markt — Urheberrechte — Verwertung durch ein Unternehmen — Mißbrauch — Befugnisse des innerstaatlichen Richters*
(Artikel 86 EWG-Vertrag)
2. *Wettbewerb — Gemeinschaftsrechtliche Regelung — Vom Vertrag abweichende Regelung — Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind — Begriff — Enge Auslegung — Befugnisse des innerstaatlichen Richters*
(Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag)

1. Eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 kann gegeben sein, wenn eine Urheberrechtsverwertungsgesellschaft mit einer solchen Stellung ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich sind und die Freiheit des Mitglieds, sein Urheberrecht auszuüben, unbillig beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob derartige Abmachungen das zulässige Maß überschreiten, muß der

Richter darauf abstellen, wie sie sich einzeln oder in Verbindung miteinander auswirken.

Es ist die Sache des innerstaatlichen Richters zu beurteilen, ob und in welchem Maße etwa festgestellte mißbräuchliche Praktiken sich auf die Interessen der Urheber oder Dritter auswirken, und daraus die Folgerungen für die Gültigkeit und die Wirkung der umstrittenen Verträge oder einzelner ihrer Bestimmungen zu ziehen.

1 — Verfahrenssprache: Niederländisch.

2. Artikel 90 Absatz 2 läßt unter bestimmten Umständen eine vom Vertrag abweichende Regelung zu; deshalb ist der Begriff der Unternehmen, die sich auf diese Vorschrift berufen können, eng auszulegen. Zwar können Privatunternehmen unter diese Bestimmung fallen, aber nur, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.
Der innerstaatliche Richter muß ermitteln, ob ein Unternehmen, das sich auf die Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 beruft, um eine vom Vertrag abweichende Regelung für sich in Anspruch zu nehmen, von dem Mitgliedstaat tatsächlich mit entsprechenden Dienstleistungen betraut worden ist.

In der Rechtssache 127/73

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtsbank van eerste aanleg Brüssel in den vor diesem Gericht anhängigen Streit-sachen

1. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

2. BELGISCHE VERENIGING DER AUTEURS, COMPOSITEN EN UITGEVERS
(SABAM)

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

3. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

GENOSSENSCHAFT SABAM UND AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 86 und 90 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

erläßt

DER RICHTERSHOEF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und M. Sørensen, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars,